

Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim vom 29.06.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.07.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), des § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.03.2009 (GBl. S. 161) und des § 90 SGB VIII i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiföG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 09.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Benutzungsverhältnis

1. Diese Benutzungsgebühren-Satzung gilt für die Inanspruchnahme der in kommunaler Trägerschaft der Stadt Mannheim durch den Fachbereich Tageseinrichtungen für Kinder geführten Tageseinrichtungen für Kinder. Hierzu zählen Krippen, Kindergärten und Horte.
2. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung des Kindes in einer bestimmten Tageseinrichtung für Kinder.

§ 2 Benutzungsgebühren

1. Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen nach § 1 Abs.1 werden von der Stadt Mannheim Benutzungsgebühren erhoben. Diese setzen sich zusammen aus der Betreuungsgebühr und der Verpflegungsgebühr, sofern eine Anmeldung für diese Leistung vorgenommen wird.
2. Benutzungsgebühren werden in elf Monatsraten erhoben.
3. Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für 4 Wochen – eine Woche um Ostern oder Pfingsten und 3 Wochen in den Sommerschulferien. Während der Schließungszeiten bietet die Stadt Ferienbereitschaftsdienste an. Wird das Kind für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- oder Pfingstferien und/oder in den Sommerferien angemeldet, so wird für diesen Zeitraum zusätzlich eine Betreuungs- und ggfs. Verpflegungsgebühr anteilig nach Wochen (1/4 der monatlichen Betreuungsgebühr, 1/4 der monatlichen Verpflegungsgebühr jeweils je angefangene Woche) bzw. anteilig nach Tagen (1/12 der monatlichen Betreuungs- und ggfs. Verpflegungsgebühr bei Hort Teilzeit) erhoben. Die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Ferienbereitschaftsdienste erfolgt im August. Die Anmeldung für den Ferienbereitschaftsdienst in den Oster- bzw. Pfingstferien ist vorzunehmen bis zum 28.02. des Jahres, für den Ferienbereitschaftsdienst in den Sommerferien bis zum 30.06. des Jahres.

Die Anmeldung zu den Ferienbereitschaftsdiensten ist verbindlich. Die Gebühr wird auch dann fällig, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a. die Eltern des Kindes, denen die Personensorge obliegen oder mit ihm in einem Haushalt leben,
 - b. sonstige Personensorgeberechtigte,
 - c. nicht personensorgeberechtigte Pflegeeltern, welche ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen,
 - d. die Person, die das Kind zum Besuch der Einrichtung für Kinder angemeldet hat.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Betreuungsgebühr

1. Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners monatlich im Voraus erhoben. Die Höhe der Gebühr orientiert sich
 - am Alter des betreuten Kindes
 - der Art der Betreuungsleistung
 - und der Zahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt.

2. Für Kinder unter 3 Jahren wird die Krippengebühr, für Kinder von 3 Jahren bis zum schulpflichtigen Alter die Kindergartengebühr und für schulpflichtige Kinder die Hortgebühr erhoben.
3. Die Bemessung der Betreuungsgebühr erfolgt auf Grundlage der für eine Betreuungsleistung innerhalb der Einrichtungsart Krippe, Kindergarten und Hort gewählten Angebotsform, unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die zum Zeitpunkt der Betreuung im gleichen Haushalt des Kindes leben, für das die Betreuungsgebühr erhoben wird und mit 1. Wohnsitz dort gemeldet sind.
4. Der Wechsel einer Einrichtung, einer Einrichtungsart oder einer Angebotsform ist nur zum 1. eines Monats möglich.
5. Kann der kommunale Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
6. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig der jeweiligen Einrichtungsleitung oder besuchten Einrichtung mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Mannheim die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung ändern, neu bescheiden.
7. Monatliche Betreuungsgebühren ab:

Betreuungsgebühren Tabelle ab dem 01.01.2016 in €				
	1-Kind-HH	2-Kinder-HH	3-Kinder-HH	4-Kinder-HH und mehr
Grundangebote				
Kindergarten RG	105	79	53	18
Kindergarten VÖ	131	99	66	22
Krippe VÖ	269	202	134	54
Ganztagesangebote				
Kindergarten GT	230	174	116	39
Krippe GT	347	261	174	69
Schulkindbetreuung				
Horte Kinderhaus	165	124	83	28
Horte KiHs Teilzeit (12 Tage im Monat)	132	99	66	22

RG – Regelkindergarten, VÖ – Verlängerte Öffnungszeit, GT – Ganztagesangebot, HH – Haushalt

Betreuungsgebühren Tabelle ab dem 01.01.2018 in €				
	1-Kind-HH	2-Kinder-HH	3-Kinder-HH	4-Kinder-HH und mehr
Grundangebote				
Kindergarten RG	105	79	53	18
Kindergarten VÖ	131	99	66	22
Krippe VÖ	305	229	153	76
Ganztagesangebote				
Kindergarten GT	230	174	116	39

Krippe GT	364	273	182	91
Schulkindbetreuung				
Horte Kinderhaus	175	134	88	28
Horte KiHs Teilzeit (12 Tage im Monat)	140	108	70	22

RG – Regelkindergarten, VÖ – Verlängerte Öffnungszeit, GT – Ganztagesangebot, HH – Haushalt

§ 5 Verpflegungsgebühr

1. Die monatliche Verpflegungsgebühr wird erhoben, wenn das Kind in der jeweiligen Einrichtung zur Verpflegung angemeldet wurde.
2. Für Gebührenpflichtige, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben (§§ 28 SGB II, 34 SGB XII, § 6b BKKG) und deren Kind seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat, entfällt die Verpflegungsgebühr vollständig.
3. Für Gebührenpflichtige, die nachweislich Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II oder Leistungen zum Lebensunterhalt oder zur Grundsicherung nach SGB XII erhalten oder denen die Betreuungsgebühr gemäß § 7 Abs. 1 erlassen worden ist, die jedoch keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket haben, gilt gem. § 5 Abs 7 dieser Satzung die ermäßigte Verpflegungsgebühr unter der Voraussetzung, dass das Kind seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Mannheim hat.
4. Die Gebührenschild entsteht mit dem vereinbarten Termin der Verpflegung. Grundsätzlich werden die vollen Gebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.
5. Die Verpflegungsgebühr wird in Einrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 dieser Satzung ausnahmsweise wochenweise oder tageweise beim Hort Teilzeit (1/4 der monatlichen Verpflegungsgebühr je angefangene Woche und 1/12 der monatlichen Verpflegungsgebühr beim Hort Teilzeit), jeweils gerundet auf volle Euro-Beträge erhoben, wenn
 - a) die Aufnahme in die Einrichtung für Kinder nicht zu Beginn, sondern im Laufe eines Monats erfolgt,
 - b) das Kind mindestens in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen abwesend ist und dies mindestens 2 Wochen vorher schriftlich der jeweiligen Tageseinrichtung mitgeteilt wird.
6. Nimmt das Kind im Rahmen der angebotenen Ferienbereitschaftsdienste an einer Verpflegung teil, wird die Verpflegungsgebühr gemäß § 2 Abs. 3 erhoben
7. Bei Teilnahme an der Verpflegung ist die monatliche Verpflegungsgebühr zusätzlich zur Betreuungsgebühr zu entrichten. Die Verpflegungsgebühr beträgt regulär 55 €; die ermäßigte Verpflegungsgebühr gemäß § 5 Abs. 3 beträgt 20 €. Für den Hort Teilzeit beträgt die Verpflegungsgebühr 33 € bzw. ermäßigt 12 €.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsgebühren

1. Die Gebührenschild entsteht mit dem vereinbarten Termin der Aufnahme in die Einrichtung. Grundsätzlich werden die vollen Betreuungsgebühren für jeden angefangenen Monat erhoben. Bei Aufnahme in eine Einrichtung bis zum 14. des Monats wird die volle Monatsgebühr erhoben, bei einer Aufnahme ab dem 15. des Monats wird die halbe Monatsgebühr erhoben.
2. Die Gebühren werden jeweils zum 1. des Monats im Voraus fällig.

§ 7 Gebührenerlass

1. Gebührenpflichtigen, denen die Betreuungsgebühr nicht zumutbar ist, wird nach § 90 SGB VIII die Betreuungsgebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.
2. Bei Vorliegen besonderer pädagogischer oder sozialer Gründe, die vom Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Mannheim bestätigt sind, kann die Gebührenschild ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 8 Ende der Gebührenpflicht

1. Die Abmeldung des Kindes ist nur zum Monatsende möglich. Sie ist mindestens einen Monat vorher schriftlich mitzuteilen.

2. Für Kinder, die im laufenden Kindergartenjahr in eine Schulkindbetreuung des Fachbereich Bildung wechseln, wird bei Aufnahme bis zum 14. eines Monats die halbe Monatsgebühr, bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr des Fachbereichs Tageseinrichtungen für Kinder erhoben.
3. Die Gebührenpflicht bleibt bis zur Wirksamkeit der Abmeldung bestehen.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.09.2010 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Mannheim v. 22.07.2008 außer Kraft.